



Spitäler fmi AG

Studierende NDS HF Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege

Anstellungsbedingungen der Spitäler fmi AG

■ **Dokumenteigenschaften**

Änderungsdatum	04.01.2018
Gültig ab	01.01.2018
Version	3
Ersetzt Version	2 vom 29.03.2017
Verfasst durch	Katja Bernhard, Leiterin Personalentwicklung
Freigegeben durch	Direktion, Sitzung vom 8. Januar 2018
Prozessverantwortlich	Leiterin Bildung Akut- und Spezialpflege

■ **Dokumentenverlauf**

Änderungsdatum	Version	Bearbeiter	Änderungen
02.12.2014	1	Tamara Aellig	Erste Version
29.03.2017	2	Tamara Aellig	Ergänzende Bestimmungen betr. Verpflichtung und Rückzahlungspflicht
04.01.2018	3	Katja Bernhard	3.6 Verpflichtung und Rückzahlungspflicht der Studierenden; Anpassung an neues Lohnsystem 2018
11.01.2024	4	Carole Wölfli	3.4 Ergänzung folgender Satz: Nach dem erfolgreichen Abschluss des NDS AIN wird die Lohneinstufung nach klar definierten Kriterien vom HR neu berechnet.

■ Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	4
2	Rekrutierungsprozess	4
3	Anstellungsbedingungen	4
3.1	Ausbildungsbeginn	4
3.2	Probezeit- Dauer und Kündigungsfristen	5
3.3	Ausbildungsdauer / Beschäftigungsgrad / Unterbruch	5
3.4	Gehalt	5
3.5	Ausbildungskosten	5
3.6	Verpflichtung und Rückzahlungspflicht der Studierenden	6
3.7	Auflösen des Arbeitsvertrags	6
4	Sanktionen	6
5	Beschwerdeinstanz	6

1 Grundlagen

Die **Spitäler fmi AG** bietet als Lernort Praxis in Zusammenarbeit mit dem Berner Bildungszentrum Pflege berufsbegleitende Nachdiplomstudiengänge (NDS) HF Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege an. Ziel des Ausbildungsangebotes ist das Sicherstellen von genügend ausgebildetem Fachpersonal für eine fachlich kompetente Betreuung der Patienten. Das vorliegende Dokument dient den vorgesetzten Stellen als Grundlage für die Anstellung von Studierenden. Mitgeltende Unterlagen sind:

- Studien- und Promotionsordnung für die Nachdiplomstudien Höhere Fachschule Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (Berner Bildungszentrum Pflege)
- Studienvertrag zwischen dem BZ-Pflege, dem Lernort Praxis und den Studierenden
- Arbeitsvertrag der Spitäler fmi AG
- Bildungskonzept Notfall NDS HF der **Spitäler fmi AG**
- Rahmenlehrplan OdA Santé für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen
- Rahmenvereinbarung über die Praktische Ausbildung mit dem Berner Bildungszentrum Pflege
- Jährliche Vereinbarungen mit dem Berner Bildungszentrum Pflege

2 Rekrutierungsprozess

Die Bildungsbeauftragten veranlassen in Absprache mit der Leiterin Bildung Akutpflege ein- bis zweimal jährlich mit der zuständigen Stationsleitung die Überarbeitung und das Aufschalten des Stelleninserates für mögliche Kandidaten, welche sich für den nächsten Studiengang interessieren. Sind Kandidatinnen bekannt, entfällt das Aufschalten eines Stelleninserates. Die Selektionsgespräche finden laufend nach Eingang der Bewerbung statt. Über die Aufnahme, resp. Anstellung, entscheidet das zuständige GL-Mitglied in Zusammenarbeit und in Absprache mit der Leiterin Bildung Akutpflege, der Bildungsbeauftragten und der Stationsleitung.

Die Anmeldung der Studierenden beim Berner Bildungszentrum Pflege erfolgt durch die Bildungsbeauftragten. Eine Anstellung vor dem jeweiligen Nachdiplomstudienstart im April ist je nach Stellenplan in Rücksprache mit der Leitung Pflege für eine Studierende pro Studiengang möglich.

Die Studierenden erhalten vor Studienbeginn einen Arbeitsvertrag (inkl. Angaben zu Verpflichtung und Rückzahlungspflicht) und einen Studienvertrag. Der Studienvertrag zwischen dem Berner Bildungszentrum Pflege, der **Spitäler fmi AG** und der Studierenden wird durch die Bildungsbeauftragte vorbereitet, von allen Stellen unterzeichnet und den Studierenden am ersten Schultag durch das Berner Bildungszentrum Pflege zur Unterschrift vorgelegt.

Weitere Kriterien für die Rekrutierung sind der Promotionsordnung und dem Bildungskonzept zu entnehmen.

3 Anstellungsbedingungen

Weiterführende Angaben zu den Punkten 3.1 bis 3.3 sind in der Studien- und Promotionsordnung aufgeführt.

3.1 Ausbildungsbeginn

Der Ausbildungsbeginn findet in der Regel einmal jährlich statt, jeweils im Frühjahr. Bei Rekrutierungsproblemen im Frühling kann ein zweiter Studiengang mit Start im Herbst angeboten werden.

3.2 Probezeit- Dauer und Kündigungsfristen

Die Probezeit dauert 3 Monate. Die Kündigungsfrist während und nach Ablauf der Probezeit richtet sich nach dem GAV für Berner Spitäler und Kliniken.

3.3 Ausbildungsdauer / Beschäftigungsgrad / Unterbruch

Die Zusatzausbildung dauert 2 Jahre bei einem Beschäftigungsgrad von 100%. Eine Reduktion des Beschäftigungsgrads bis maximal 20% ist in der **Spitäler fmi AG** möglich. Entsprechend der Reduktion verlängert sich die Ausbildungszeit.

Der Beschäftigungsgrad wird mit dem Arbeitsvertrag geregelt. Eine Änderung des Beschäftigungsgrads während des Studiums kann mit einem schriftlichen Gesuch beantragt werden.

3.4 Gehalt

- Bei Mitarbeitenden, welche bereits bei der Spitäler fmi AG arbeiten, bleibt die Gehaltseinreihung auf Basis des vor Ausbildungsbeginn bezogenen Gehalts.
- Bei Neuanstellungen erfolgt die Gehaltseinreihung nach den Kriterien des Gesamtarbeitsvertrags für das Personal Bernischer Spitäler (GAV).
- Studierende der Intensivpflege absolvieren ein halbjähriges Fremdpraktikum in der Klinik Beau-Site Bern. Während der Praktikumszeit in der Klinik Beau-Site Bern wird die Arbeitnehmerin mit einer zusätzlichen monatlichen Pauschale von CHF 250.00 entschädigt. Die Entschädigung dient der Abgeltung von möglichen Übernachtungskosten. Die Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit ist Sache der Arbeitnehmerin. Es werden keine Reisespesen vergütet.
- Nach dem erfolgreichen Abschluss des NDS AIN wird die LohnEinstufung nach klar definierten Kriterien vom HR neu berechnet.

3.5 Ausbildungskosten

Die **Spitäler fmi AG** übernehmen sämtliche Ausbildungskosten mit Ausnahme der Reisespesen. Dies beinhaltet konkret:

- Alle anfallenden Studiengebühren (Aufnahme, Semester- und Abschlussgebühren)
- hauseigene Skripte

Der Zahlungsmodus wurde wie folgt festgelegt: Die Studierenden bekommen die Rechnung vom Berner Bildungszentrum Pflege zugestellt und müssen diese einzahlen. Die Quittung geht dann an die Lernorte Praxis zur Rückvergütung.

Die Studierenden übernehmen die Kosten für Reise, Bücher und Schulmaterial.

3.6 Verpflichtung und Rückzahlungspflicht der Studierenden

Die Studierenden anerkennen folgende Verpflichtung und Rückzahlungspflichten:

Anlass		Rückzahlungspflichtiger Betrag
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei vorzeitigem, selbstverschuldetem Abbruch des Nachdiplomstudiengangs 		Das 1.5-fache des zuletzt ausgerichteten Monatsgehalts inklusive Anteil 13. Monatslohn und Sozialversicherungsbeiträgen oder die Summe, der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Zahlungen inkl. Schulzeit, sollte diese tiefer ausfallen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Nichtbestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfungen 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Austritt auf eigenes Begehren nach Abschluss der Ausbildung. Lohnband 15, Gehalt ≤ CHF 5'700.00 (Basis 100%) 	Bis 1 Jahr nach Abschluss des Studiums	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Austritt auf eigenes Begehren nach Abschluss der Ausbildung. Lohnband 15, Gehalt ≥ CHF 5'701.00 (Basis 100%) 	Bis 2 Jahre nach Abschluss des Studiums	

Bei Austritt auf eigenes Begehren bis ein Jahr, resp. zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung anerkennen die Studierenden die Rückzahlungspflicht in der Höhe von 1.5 Monatsgehältern inklusive Anteil 13. Monatslohn. Kann die **Spitäler fmi AG** keine Anstellung anbieten, entfällt die Rückzahlungspflicht.

3.7 Auflösen des Arbeitsvertrags

Wird das Arbeitsverhältnis durch die **Spitäler fmi AG** aufgelöst, verfällt jeder weitere Anspruch auf eine Kostenbeteiligung.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Studierenden verfällt jeglicher Anspruch auf eine Kostenbeteiligung durch die **Spitäler fmi AG**. Allfällige, bis zu diesem Zeitpunkt bereits geleistete Zahlungen, sind rückerstattungspflichtig. Die Studierenden anerkennen, dass die **Spitäler fmi AG** solche Leistungen mit den Lohnzahlungen verrechnen kann.

4 Sanktionen

Bei Missachtung der Vorgaben bleiben disziplinarische Massnahmen vorbehalten.

5 Beschwerdeinstanz

Bei Beschwerden entscheidet die Direktion abschliessend.